



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Rechtsrockkonzerte/Liederabende am 14. April 2019 und 19. Mai 2019**

Kleine Anfrage - KA 7/2554

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In sozialen Netzwerken wird für den 19. Mai 2019 ein Konzert des Sängers der Rechtsrockband „Lunikoff-Verschwörung“ in Sachsen-Anhalt angekündigt.

Eine ähnliche Ankündigung gab es bereits für den 14. April 2019. Hier wurde ein Liederabend in Sachsen-Anhalt angekündigt.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September

**Hinweis:** *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnameraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 24.05.2019)

2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zur Frage 2 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

**1. Welche Erkenntnisse liegen zu den genannten Konzerten bzw. Liederabenden vor?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass am 14. April 2019 in Sachsen-Anhalt eine Musikveranstaltung im Sinne der Fragestellung stattfand.

Die für den 19. Mai 2019 angekündigte Veranstaltung betreffend liegt der Landesregierung ein Flyer vor, in dem ein Auftritt des rechtsextremistischen Liedermachers „Lunikoff“ in Sachsen-Anhalt angekündigt wird.

**2. Wo und in welchem Veranstaltungsobjekt fand der Liederabend statt bzw. soll es stattfinden und in welchem Eigentumsverhältnis stand/steht die veranstaltende Person zum Veranstaltungsobjekt und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

3. **Wer war/ist die jeweils veranstaltende Person? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen rechten und neonazistischen Aktivitäten der Person vor? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Vorstrafen der veranstaltenden Person vor?**
4. **Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum Liederabend? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Konzert teilgenommen? Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der rechten Hooliganszene zuzurechnen und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vor?**
5. **Welche weiteren Musikerinnen und Musiker sowie Bands traten am 14. April 2019 auf bzw. sollen am 19. Mai 2019 auftreten und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Wie schätzt die Landesregierung die jeweilige ideologische und personelle Anbindung an rechte und neonazistische Strukturen ein?**

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

6. **Wurden die o. g. Veranstaltungen gegenüber den Behörden im Vorfeld angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Konzertplanung informiert? Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden sonstige Maßnahmen in Bezug auf das oben genannte Konzert durch Behörden ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde? Wie wurde die Einhaltung der Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Gab/Gib es einen bestimmten Anlass für die Veranstaltung und wenn ja, welchen?**

Veranstaltungen im Sinne der Fragestellungen wurden nicht gegenüber den Behörden angemeldet.

7. **Sofern das Konzert am 14. April 2019 gegenüber den Behörden angemeldet war: Entsprachen die tatsächlich aufgetretenen Musikerinnen und Musiker sowie Bands den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte?**
8. **Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musikerinnen und Musiker sowie Bands eingereicht wurden: Wurden weitere, nicht eingereichte, Titel dargeboten? Wurden dadurch gegebenenfalls vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies? Sofern das Konzert nicht gegenüber Behörden angemeldet war, jedoch Behörden im Vorfeld des Konzertes Informationen zu diesem Konzert vorlagen: Wicht der tatsächliche Ablauf des Konzerts hinsichtlich Titeln und Interpreten von den im Vorfeld vorliegenden Informationen ab und wenn ja, inwieweit?**

- 9. Wie viele und welche Straftaten wurden im Vorfeld des, während des, oder im Nachgang des Konzertes am 14. April 2019 registriert (Angabe der Tatbestände)? Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele waren es jeweils?**

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort auf die Frage 1 wird verwiesen.

- 10. Über welche weiteren Auftritte neonazistischer und rechter Bands oder Musikerinnen und Musiker in den genannten Räumlichkeiten hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte konkret aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Bands beziehungsweise Musikerinnen und Musikern.**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.